

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) – jeweils in der geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grube vom 09.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Grube erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 46,4% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung.

§ 2 Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus in der Gemeinde Grube unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 2. Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziffer 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfasst.
- (3) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabemaßstab

Abgabemaßstab ist der geldwerte Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Bemessungsgrundlage sind die Vorteilseinheiten, die sich aus der nachstehenden Aufzählung und aus der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) ergeben. Dabei wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:

1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten oder Stellplätze,
 2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe,
 3. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge,
 4. die Anzahl der zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Stellplätze
 5. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze,
 6. Anzahl der Automaten oder Marktstände/Kunsthandwerke bzw. Fläche in m² der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume,
 7. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Beschäftigten.
- Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zu legende Art der ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen. Es werden Stufen gebildet.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

(a)	in den Fällen des § 4 Nr. 1 bis Nr. 4	je Schlafgelegenheit	8 EURO
		je Strandkorb	8 EURO
		je Stellplatz	6 EURO
		je Bus, Taxi, Mietwagen	10 EURO
		je Leihfahrzeug	5 EURO
(b)	im übrigen	Stufe 1	25 EURO
		Stufe 2	30 EURO
		Stufe 3	60 EURO
		Stufe 4	120 EURO
		Stufe 5	180 EURO
		Stufe 6	240 EURO

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Merkmale der Einstufung nach § 4 werden nach den Verhältnissen am 30.06. eines jeden Jahres ermittelt.

Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres aufgenommen, beginnt die Abgabepflicht mit Beginn des Kalendermonats der Tätigkeitsaufnahme. Beginnt die abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 30.06. eines Jahres werden die Merkmale der Einstufung abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 nach den Verhältnissen am ersten Tag des Folgemonats der Tätigkeitsaufnahme ermittelt.

Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Endet die abgabepflichtige Tätigkeit vor dem 30.06. eines Jahres, werden die Merkmale der Einstufung nach § 4 abweichend von § 6 Abs.1 Satz 2 nach den Verhältnissen am letzten Tag des Vormonats der Tätigkeitsaufnahme ermittelt.

Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

- (2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben bis zum 31.07. eines jeden Jahres zu machen, insbesondere auch den Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Grube an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten § 11 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
- b) den Daten des Melderegisters,
- c) den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grube,
- d) den der Gemeindeverwaltung Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- e) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
- f) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
- g) Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern,
- h) Mitteilungen von Vermietern, Mietern und Maklern erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube vom 17.12.2007 in der Fassung ihrer 4.Nachtragssatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Grube, den 09.12.2015 Volkert Stoldt Bürgermeister

Anlage zur Tourismusabgabebesatzung der Gemeinde Grube: Betriebsartentabelle

Nr.	Betriebsart:	Vorteilsmaßstab (Bemessungs- einheiten)	Vorteilsbemessung	Stufe/ Bemessungs- einheit	Aufkommen pro Stufe/Einheit
A Unterkunft:					
A1	Fe.-Wo./-app./-häuser, sonst. Ferienunterkünfte	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten (bei Kinderheimen Anrechnung zu 50 %)	Anzahl	je Schlaf- gelegenheit	8,00 €
A2	Hotel / Pension				
A3	Fremden-, Kinderferien- und Erholungheime				
A4	Campingplatzbetreiber	Anzahl der Stellplätze	Anzahl	je Stellplatz	6,00 €
B Gaststätten:					
B1	Restaurant	B1-B5: Sitzplätze	bis zu 20 Sitzplätze	2	30,00 €
B2	Imbiss		bis zu 50 Sitzplätze	3	60,00 €
B3	Café, Eisdiele, Milchbar		mehr als 50 Sitzplätze	4	120,00 €
B4	Schankwirtschaft				
B5	Bar				
B6	Tanzlokal, Discothek	Stufenmaßstab	Stufe	5	180,00 €
C Einzelhandel, Waren- und Unterhaltungsautomaten, Veranstaltungen, Ausstellungen					
C1	Nahrungsmittel aller Art (z. B. Fleisch, Fisch, Milch-, Bäckerei- und Konditoreiprodukte, Getränke)	C1-C20: <u>nach Anzahl:</u> Automaten, ambulante Händler (Marktstände), Kunstgewerbe und - handwerke, ambulante Vorführungen, Veranstaltungen; <u>nach Flächengröße:</u> Ladengeschäfte, feste Verkaufs-, Veranstaltungs- oder Ausstellungsflächen	je Automat, je Marktstand, je ambulant. Gewerbe, Kunsthandwerk, Ausstellungsstand, Vorführereinrichtung	1	25,00 €
C2	Genussmittel (z. B. alkoholische Getränke, Tabakwaren)				
C3	Waren verschiedener Art (z. B. Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB- Warengeschäfte)				
C4	Apotheke, Drogerie				
C5	Aufsteller/Betreiber von Kinderreit- und Kinderfahrautomaten		Fläche bis zu 20 m ²	2	30,00 €
C6	Aufsteller/Betreiber von Spielautomaten				
C7	Aufsteller/Betreiber von Warenautomaten		Fläche bis zu 50 m ²	3	60,00 €
C8	Bücher, Schreibwaren, Lotto-, Toto-, Wett- Annahmestelle, Briefpost, Paketdienst				
C9	Gärtnerei, Blumenhandlung, -binderei (Ladenverkauf)				
C10	Geschenkartikel, Andenken, Kunsthandwerk, Schmuck, Spielwaren		Fläche bis zu 200 m ²	4	120,00 €
C11	Heizöl- und Brennstoffe, Landhandel				
C12	Kiosk, Pavillon, Marktstand, ambulanter Händler				
C13	Kosmetik-, Naturkosmetik-Produkte (einschl. Beratung)				
C14	Museen, Ausstellungen, Messen		Fläche bis zu 500 m ²	5	180,00 €
C15	Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (einschließlich Reparatur)				
C16	Textil, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel				
C17	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)		Fläche über 500 m ²	6	240,00 €
C18	Tiernahrung und Zubehör				
C19	Videotheken				
C20	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel und nicht ausdrücklich genannte Veranstaltungen				

D	Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten, Bauwirtschaft, Handwerk, Vermietung und Verpachtung:							
D1	Vermittlung v. Zimmern, Ferienwohnungen, -appartements und sonst. Ferienunterkünften	D1-D33: Zahl der Beschäftigten (einschließlich Betreiber/ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)	Einmannbetrieb	2	30,00 €			
D2	Anbieter und Unterhaltungsdienstleistungen, Eventmanagement, selbständige Künstler (einschließlich Unterricht)							
D3	Anbieter von Fremdenführungen und Ausflugsfahrten							
D4	Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker							
D5	Krankengymnastik, Physiotherapie, Massagepraxis							
D6	Kurzzeitpflegedienstleistungen (Urlaubspflege)							
D7	Fitnessbetrieb, freiberufliche Gymnastik-, Yoga-, Tai-Chi, Schwimm- und Sportlehrer u. ä.							
D8	Saunabetrieb, Solarium, Badeanstalt							
D9	Fotograf, Inhaber von Lichtbildwerkstätten (einschließlich Verkauf)							
D10	Friseur, Kosmetik, Hand- und Fußpflege							
D11	Tattoo-Studio							
D12	Haus- u. Grundstücksservice für Ferienwohnungen/-häuser/-appartements							
D13	Hausmeisterservice für Haus und Grundstück							
D14	Garten- und Landschaftsbau							
D15	Glas- und Gebäudereinigung							
D16	Gebäude(-teil)-Reparatur-Service							
D17	Reparatur von Haushalts-/Elektrogeräten und ähnlichen beweglichen Sachen (im reinen Reparaturbetrieb)					bis zu 3 Beschäftigte	3	60,00 €
D18	Computer-, IT-Dienstleistungen, Webdesign							
D19	Bäckerei/Konditorei (Produktion)							
D20	Schneiderei, Änderungsschneiderei							
D21	Wäscherei, Reinigung							
D22	Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt, Tankstelle (auch Kfz-Zubehör)							
D23	Bauunternehmen							
D24	Tischler, Zimmerer							
D25	Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungsinstallation							
D26	sonstige Bauinstallation							
D27	Maler, Lackierer							
D28	Architektur-, Ingenieurbüro							
D29	Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer							
D30	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz					bis zu 5 Beschäftigte	4	120,00 €
D31	Immobilienmakler, -verwalter							
D32	Versicherungs-, Handelsvermittlung							
D33	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten dieser Gruppe					bis zu 10 Beschäftigte	5	180,00 €
		mehr als 10 Beschäftigte	6	240,00 €				

D34	Strandkorbvermietung	Zahl der Strandkörbe	Anzahl	je Strandkorb	8,00 €
D35	Verleiher/Vermieter von Fahrzeugen aller Art (z. B. Auto-, Fahrrad-, E-Bike-, Bootsverleih)	Zahl der Leihfahrzeuge	Anzahl	je Leihfahrzeug	5,00 €
D36	Bus-, Taxi-, Mietwagenunternehmen	Zahl der Fahrzeuge	Anzahl	je Bus, Taxi/Mietwagen	10,00 €
D37	Parkplatz-Stellplatzbetreiber	Zahl der Stellplätze	Anzahl	je Stellplatz	6,00 €
D38	Betreiber von Flugplätzen	D38-D51: Stufenmaßstab	Stufe	5	180,00 €
D39	Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Spielanlagen (Trampolin, Hüpfburg, Autoscooter, Wasserski u. ä.)		Stufe	3	60,00 €
D40	Minigolfplatz		Stufe	3	60,00 €
D41	Reitpferde- /Pony-Vermietung (auch Führreiten)/Inhaber von Reit- und Fahrinstituten		Stufe	3	60,00 €
D42	Sportanlage (Tennis-, Badmintonplatz u.ä.)		Stufe	3	60,00 €
D43	Sportschulen (z.B. Tauch-, Surf-, Walking- usw.)		Stufe	3	60,00 €
D44	Geld-/Kreditinstitut (auch reine SB-Filialen, Geldautomaten)		Stufe	4	120,00 €
D45	Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen		Stufe	3	60,00 €
D46	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe		Stufe	3	60,00 €
D47	Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen und Flächen		Stufe	3	60,00 €
D48	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an Einzelhandelsunternehmen		Stufe	2	30,00 €
D49	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen		Stufe	1	25,00 €
D50	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber und Parkplatzbetreiber	Stufe	3	60,00 €	
D51	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen (z. B. an Betreiber von Sportanlagen, Minigolfplätzen, von Verkaufsflächen usw.)	Stufe	2	30,00 €	